

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **18.03.2024** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **19:30** Uhr)

in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **11** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Ilka Rupp (V)*

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Patrick Belz und Claudia Frank**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **11.03.2024** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **15.03.2024** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben.

TOP 2

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim - Igersheim - Assamstadt; Neufassung Aufstellungsbeschluss

Bürgermeister (BM) Döffinger informiert über den aktuellen Sachstand zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim - Igersheim – Assamstadt:

1. Aufhebung Aufstellungsbeschlüsse

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Mergentheim hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) eingeleitet und diesen Aufstellungsbeschluss am 30.09.2010, 18.01.2012 und 16.10.2012 durch weitere anstehende Änderungen ergänzt.

Für einige dieser Planungsflächen wurden Bebauungspläne im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. Außerdem wurden Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13a und 13b BauGB aufgestellt. Für einige bereits laufende Bebauungsplanverfahren ist die erforderliche Änderung des FNP noch zu beschließen. Außerdem haben sich zwischenzeitlich weitere Änderungsnotwendigkeiten des FNP ergeben.

Nach erfolgter Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) als zuständige höhere Baurechtsbehörde sind zunächst die bereits rechtskräftigen Bebauungspläne in den wirksamen Flächennutzungsplan (digitalisierte Fassung vom 15.11.2012) im Wege der Berichtigung bzw. Nachvollzug zu übernehmen. Die Berichtigungen betreffen Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13a und 13b BauGB aufgestellt wurden und in beigefügter Auflistung zusammengestellt sind (Anlage 1). Die Nachvollzüge der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Bebauungspläne sind gesondert in der Anlage 2 zusammengestellt. Erfasst sind auch Bauflächen, bei denen die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne von der gültigen räumlichen Abgrenzung im FNP abweichen.

Diese Berichtigungen und Nachvollzüge werden in der Plangrundlage kenntlich gemacht und in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dokumentiert.

Von diesen Berichtigungen und Nachvollzügen sind auch eine Vielzahl der ursprünglich für die 8. Änderung des FNP vorgesehenen Bauflächen betroffen. Die o.g. Aufstellungsbeschlüsse zur 8. Änderung sind zu einem Großteil überholt. Das Regierungspräsidium empfiehlt daher, diese Beschlüsse aufzuheben und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes neu einzuleiten. In dieses Verfahren sollten nur Änderungen, für die bereits Bebauungsplanverfahren eingeleitet sind oder die besonders eilbedürftig sind, berücksichtigt werden. Weitere anstehende Anpassungen des Flächennutzungsplans sollten in einem gesonderten Änderungsverfahren vorgenommen werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

2. Anpassungen des Flächennutzungsplans im Rahmen der 8. Änderung

Nachfolgend sind die Einzeländerungen auf dem Gebiet der Stadt Bad Mergentheim und der Gemeinde Igersheim aufgeführt. Es handelt sich um Bereiche, für die bereits Bebauungsplanverfahren eingeleitet oder Grundsatzbeschlüsse gefasst wurden. Im Bereich der Gemeinde Assamstadt gibt es derzeit keine eilbedürftigen Änderungsnotwendigkeiten.

Änderungen Stadt Bad Mergentheim

1. Sonderbaufläche Wildpark (Bestand + Erweiterung Wildpark), Kernstadt

- Anlage 3

Das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Wildpark“ wurde mit Beschluss des Gemeinderats am 28.06.2018 eingeleitet und steht mittlerweile nach erfolgter zweiter öffentlicher Auslegung des Planentwurfes vor dem Abschluss. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 48,7 ha mit dem bestehenden Wildpark sowie Erweiterungsflächen (vgl. Anlage 3). Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Forstbehörde hat am 09.02.2022 eine Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz erteilt.

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als vorhandene Waldfläche mit Hinweis auf den bestehenden Wildpark, als Fläche für Landwirtschaft sowie Versorgungsfläche (Hochbehälter) dargestellt. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Der Geltungsbereich soll im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Wildpark“ dargestellt werden.

2. Sonderbaufläche Klinik, Kernstadt

- Anlage 4

Das Bebauungsplanverfahren „Caritas-Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“ wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 29.08.2022 eingeleitet. Zwischenzeitlich wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchgeführt. Der Geltungsbereich ist in beigefügter Anlage 4 dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha.

Im Flächennutzungsplan ist der nördliche Bereich als bestehende Gewerbefläche, der südliche Bereich als geplante Sonderbaufläche „Caritas“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Der Geltungsbereich soll im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Klinik“ dargestellt werden.

3. Erweiterung Sonderbaufläche Kur, Kernstadt

- Anlage 5

Der Gemeinderat hat am 16.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet MediSPa“ beschlossen. Mit dem geplanten Projekt soll der Bedarf an besonderen Beherbergungsformen, kombiniert mit Wellness- und Gesundheitsangeboten sowie Parkierungsflächen gedeckt werden. Der Geltungsbereich umfasst das Flst. Nr. 787 mit einer Gesamtfläche von 1,39 ha (Anlage 5). Aktuell wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorbereitet.

Im Flächennutzungsplan ist der südöstliche Bereich als Sonderbaufläche Kur, der nordwestliche Bereich als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Künftig soll der gesamte Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Kur“ dargestellt werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

4. Gewerbefläche „Gewerbegebiet Ried II“, Kernstadt

- Anlagen 6 + 7

Der Gemeinderat hat am 15.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried II“ gefasst. Der Planbereich liegt zwischen dem Gewerbegebiet „Ried“ und dem Industriegebiet „Im Abelt“ (Gemarkung Edelfingen). Der Planbereich ergibt sich aus Anlage 6. Im Rahmen der Flurbereinigung Edelfingen ergab sich eine geänderte Grundstücksaufteilung (Anlage 7). Der Planbereich umfasst die neuen Flst. Nr. 4742 und 4743 mit einer Gesamtfläche von ca. 2,12 ha.

Aufgrund der räumlichen Lage im Umfeld der Kläranlage und dem nahe gelegenen Recycling-Hof / Kompostplatz (Verlagerung geplant) sind die Belange des Immissionsschutzes frühzeitig zu betrachten und bei der Planung zu berücksichtigen.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil des Planbereichs als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Unmittelbar anschließend an das Gewerbegebiet „Ried“ ist eine Teilfläche im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Nutzungsart „Kleingärten“ entsprechend der sich gegenüber befindlichen Kleingartenanlage auf Flst. Nr. 4746 neu (1506 alt) dargestellt. Der Planbereich soll im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans.

5. Sonderbauflächen Solar - Projekte Freiflächenphotovoltaik (FFPV)

- Anlagen 8-13

Der Gemeinderat hat für mehrere Flächen die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Ausweisung von Flächen zur Solarnutzung (Freiflächenphotovoltaik) beschlossen.

Für die nachfolgend genannten Gebiete wurden Aufstellungs- oder Grundsatzbeschlüsse gefasst. Die jeweiligen Flächen sollen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen Freiflächenphotovoltaik aufgenommen werden.

Die Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt jeweils im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans.

5.1 Aufstellungsbeschluss 28.09.2023 für, „Schneckenberg“,

Flst. Nr. 1336-1338, 1018-1029, Neunkirchen – Anlage 8

5.2 Aufstellungsbeschluss 28.09.2023 für, „Eschental“, Flst. 4238, Wachbach – Anlage 9

Grundsatzbeschlüsse 21.12.2023:

5.3 Grundsatzbeschluss für „Kreuz“, Flst. Nr. 245 + 242, Rot - Anlage 10

5.4 Grundsatzbeschluss für „Weidenwiesen“, Flst. 158, Rot, OT Schönbühl
- Anlage 11

5.5 Grundsatzbeschluss für „Furtwiesen“, Flst. Nr. 206 + 206/1, Herbsthausen
- Anlage 12

5.6 Grundsatzbeschluss GR für, „Sailberg“, Flst. Nr. 343, 347-352, 342, Apfelbach
- Anlage 13

6. Geplante Aufforstung Mergentheimer Holz (Wald), Flst. Nr. 3756, Wachbach

- Anlagen 14 + 15

Soweit Planungsflächen Wald in Anspruch nehmen, ist jeweils ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich. Um hier flexibel reagieren zu können, sollen Ersatzaufforstungsflächen als Bevorratungsflächen geschaffen werden. Als potenzielle Ersatzaufforstungsfläche hat sich nach Abstimmung mit dem Kreisforstamt sowie dem Umweltschutzamt Tauberbischofsheim das Flurstück 3756 auf Gemarkung Wachbach als

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

gut geeignet herausgestellt. Der westliche Teil des Flurstücks ist im Flächennutzungsplan als Erweiterungsfläche für die Erd- und Bauschuttdeponie, der östliche Teil als Fläche für Landwirtschaft dargestellt (Anlage 14). Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis sieht auch unter Berücksichtigung des geänderten Deponierechts mittelfristig keinen Erweiterungsbedarf für die Erd- und Bauschuttdeponie. Die Fläche kann demnach zumindest teilweise als Ersatzaufforstungsfläche genutzt werden. Das Flurstück 3756 auf Gemarkung Wachbach hat eine Gesamtgröße von 15,97 Hektar. Hiervon soll zunächst die westliche Teilfläche mit ca. 2,7 ha (rot umrandete Fläche) zur Waldbevorratung aufgeforstet werden. Bei der Fläche handelt es sich um ca. 0,5 Hektar Grünland und 2,2 Hektar Ackerland. Die geplante Aufforstungsfläche ist bereits im Norden, Westen und Süden von Wald umgeben. Die künftige Aufteilung des Flst. Nr. 3756 ist in beigefügtem Plan dargestellt (Anlage 15). Die Aufforstungsfläche soll in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans als geplante Waldfläche dargestellt werden. Für die Erweiterung der Erd- und Bauschuttdeponie verbleibt im FNP weiterhin eine Fläche von ca. 5,3 ha.

7. Aufhebung Konzentrationszone Windkraft aus der 7. Änderung FNP

- Anlage 16

Im Rahmen der 7. Änderung des FNP (ebenfalls Teilfortschreibung Windenergie, wirksam seit 08.07.2006) wurde eine Konzentrationszone südlich von Lillstadt ausgewiesen (vgl. Anlage 16). In dieser Fläche sind max. 2 nicht regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit einer Höhenbegrenzung von max. 50 m Nabenhöhe zugelassen.

Der Gemeinsame Ausschuss hat bereits im Rahmen der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zur 8. Änderung am 16.10.2012 die Aufhebung dieser Zone beschlossen.

Hinweis: In die Kartengrundlage zur 8. Änderung ist die Konzentrationszone (Gemarkungen Althausen und Dainbach) aus dem verbindlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (wirksam seit dem 28.10.2022) zu übernehmen.

8. Sonderbaufläche „Feuerwehr“, Flst. Nr. 369, Teilfläche ca. 0,2 ha, Stuppach

- Anlage 17

Der Gemeinderat hat am 25.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus“, Stuppach beschlossen. Die Feuerwehr ist aktuell im Ortskern untergebracht. Der Standort entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Die Feuerwehr soll auf eine Teilfläche des Flst. Nr. 369 am Ortseingang, östlich der bestehenden Tennisanlage verlagert werden. Das Grundstück ist bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Tennisanlage Heinrot“ überplant. Der Bebauungsplan soll für die Ansiedlung des Feuerwehrhauses auf einer Teilfläche von ca. 0,2 ha geändert werden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich aktuell als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Die Teilfläche soll im FNP künftig als Sonderbaufläche Feuerwehr dargestellt werden.

Änderungen Gemeinde Igersheim

1. Sonderbaufläche „Solarpark Harthausen Bittenlehen“

– Anlage 18

Auf einer ca. 5,4 ha großen Teilfläche des Flurstücks 543, Gemarkung Harthausen, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Das Plangebiet liegt

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

westlich der Bundesstraße 19, nordöstlich der Ortslage Harthausen. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bis hin zu einem kompletten Ersatz fossiler und atomarer Energieträger vor 2050 zu erreichen. Baden-Württemberg strebt dabei mit dem Klimaschutzgesetz von 2021 eine „Klimaneutralität“ bis 2040 an. Der Planbereich ergibt sich aus Anlage 18. Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Bisher ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Harthausen Bittenlehen“ und die Anpassung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum von 14.07.-14.08.2023 stattgefunden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden beauftragt.

2. Sonderbaufläche „Solarpark Neuses Nassauer Höhe“

– Anlage 19

Das Plangebiet „Solarpark Neuses Nassauer Höhe“ liegt nordöstlich des Ortsgebietes Neuses direkt an der Gemarkungsgrenze zu Schäfersheim. Es umfasst die Grundstücke Flst. 168 mit 91.989 m² sowie 216 mit 65.251 m² sowie die Flurstücke 169 (Teilfläche) und 655 (Teilfläche), die als Verkehrsfläche dienen. Maßgeblich ist im Einzelnen der als Anlage 19 beigefügte Lageplan vom 16.06.2023. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bis hin zu einem kompletten Ersatz fossiler und atomarer Energieträger vor 2050 zu erreichen. Baden-Württemberg strebt dabei mit dem Klimaschutzgesetz von 2021 eine „Klimaneutralität“ bis 2040 an. Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Das Bebauungsplanverfahren wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Bisher ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Harthausen Bittenlehen“ und die Anpassung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen.

3. Sonderbaufläche „Solarpark Reisfelder Höhe“, Gemarkung Igersheim

- Anlage 20

Der Gemeinde Igersheim ist daran gelegen, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass möglichst alle Bürger zu einem gewissen Ausmaß von einer solchen Anlage profitieren können. Die größte Wertschöpfung für die Kommune und die Bürger könnte über ein Photovoltaik-Projekt auf kommunalen Flächen erwirtschaftet werden. Geeignete Flächen besitzt die Gemeinde auf der Reisfelder Höhe. Für diese Fläche liegen der Gemeindeverwaltung

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

mehrere Pachtangebote mit unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger vor. Derzeit werden die verschiedenen Investorenmodelle ausgewertet. Anschließend soll ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Bisher ist das Plangebiet (Teilflächen Flst. Nr. 2021 und 2096/2) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Planbereich (ca. 14,5 ha) ergibt sich aus Anlage 20.

4. Änderung Sonderbaufläche Kur in gemischte Baufläche, Igersheim

- Anlage 21

Die Flurstücke 2690, 2688, 2685/1, 2685, 2680, Erlenbachtalstraße sind im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Kur ausgewiesen. Im vorgenannten Bereich sind keine Kurbetriebe mehr vorhanden. Auf Flst. 2690 wird eine Nutzungsänderung zum Wohnen und ggf. für gewerbliche Tätigkeiten (Therapieräume, Büros) angestrebt. Die Flst. 2680, 2685 und 2685/1 werden derzeit als Wohngebäude genutzt. Die Eigentümerin des Flst. 2688 plant ebenfalls eine Nutzungsänderung hin zum Wohnen. Teilflächen der Grundstücke sind als Biotopflächen ausgewiesen und damit der künftigen baulichen Nutzung entzogen. Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat am 19.10.2023 beschlossen, die Flurstücke 2690, 2688, 2685/1, 2685, 2680 gem. dem beigefügten Lageplan (Anlage 21) als gemischte Bauflächen auszuweisen.

5. Gewerbeflächen „Wegäcker / Rotwiesen“, Harthausen,

- Anlagen 22 + 23

Das Gewerbegebiet „Wegäcker/Rotwiesen“ in Harthausen soll erweitert werden. Diese Flächen werden benötigt, um der ortsansässigen Firma Wittenstein SE, welche den größten flächenmäßigen Anteil am bisher bestehenden Gewerbegebiet einnimmt, die Möglichkeit zu bieten, das Betriebsgelände zu erweitern. Die bereits bestehende Fläche ist soweit vollständig genutzt. Die letzten freien Flächen sind mit einer weiteren Produktionshalle und der sog. Oase überplant und werden in naher Zukunft bebaut. Auf einer nordöstlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzenden Fläche wurde ein Parkplatz angelegt. Da die Firma Wittenstein darüber hinaus eine großflächige Erweiterung plant, wird neue Gewerbefläche benötigt. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes sollen der Gewerbestandort Igersheim gestärkt, bereits bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Plangebiet "1. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Wegäcker/Rotwiesen" liegt nordöstlich der Ortschaft Harthausen unmittelbar an der B19, ca. 5 km von Igersheim in Richtung Würzburg entfernt. Das Plangebiet umfasst derzeit ca. 18,5 ha Fläche und soll auf ca. 29,9 ha erweitert werden. Maßgeblich ist im Einzelnen der als Anlage 22 beigefügte Lageplan. Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat am 28.09.2017 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst und den Vorentwurf gebilligt. In der Zeit vom 09.10.2017 – 08.11.2017 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Parallel dazu wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden in das Verfahren einbezogen. In der Sitzung vom 24.04.2028 hat der Gemeinderat den Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren angepasst werden. In der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die Flst. 588 und 589 (südliche Erweiterungsfläche) bereits als geplante gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Die Fläche des bereits angelegten Parkplatzes mit etwa 2,5 ha (nordöstliche Erweiterung, Flst.

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

560, 566) ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden (vgl. Anlage 23 - Auszug aus dem FNP).

6. Erweiterung Baugebiet „Harthäuser Straße“, Gemarkung Igersheim – Anlage 24

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Harthäuser Straße“ ist die Absicht der Gemeinde Igersheim, der hohen Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für neues Wohnen nachzukommen und entsprechende Wohnbauflächen im Sinne einer Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen auszuweisen. Ziel ist die Bereitstellung von attraktiven Flächen zur Schaffung neuer Angebote für individuelles Wohnen. Dabei sollen insbesondere eine gute Anbindung an die bestehenden Siedlungseinheiten sowie eine qualitative Einbindung in die landschaftlichen Strukturen gesichert werden. Darüber hinaus sollen die Chancen und Möglichkeiten zur Schaffung eines nachhaltigen Wohngebietes Berücksichtigung finden. Dabei legt das Baugebiet einen Schwerpunkt auf den verdichteten Wohnungsbau. Insgesamt sind auf einer Fläche von ca. 2,8 ha ca. 186 Wohneinheiten geplant. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage der Gemeinde Igersheim und schließt unmittelbar südlich an die B19 an. Der Geltungsbereich kann dem als Anlage 24 beigefügten Lageplan entnommen werden. Er umfasst die Grundstücke mit den Flst. Nr. 2328 (Teilfläche), 1854/3, 1854/2, 1885 (Teilfläche), 1884, 1883, 1882, 1881, 1880, 1870, 1871, 1873, 1874, 1875 und 1887 (Teilfläche). Der Bebauungsplan „Erweiterung Harthäuser Straße“ wurde am 27.10.2022 nach §13b BauGB als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt und soll nun ins Regelverfahren überführt werden. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan derzeit als gemischte Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren dahingehend angepasst werden, dass das Plangebiet „Erweiterung Harthäuser Straße“ als Wohnbauflächen dargestellt wird.

3. Weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim sind die Planunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom beauftragten Büro Klärle, Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH, Weikersheim, zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage kann das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Das Büro Klärle, Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH ist bereits mit der Erarbeitung der Planung beauftragt. Aufgrund des Zeitablaufs und der geänderten Rahmenbedingungen ist eine Anpassung der Vergütungsvereinbarung vorzunehmen.

Die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden erfolgt entsprechend dem Aufwand und nach dem Anteil der Gemarkungsflächen.

BESCHLUSS:

Jeweils einstimmig werden dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim empfohlen:

1. Der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

vom 01.04.2009 sowie die ergänzenden Beschlüsse vom 30.09.2010, 18.01.2012 und 16.10.2012 werden aufgehoben.

2. Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim wird entsprechend der Darstellung unter Ziff. 2 dieser Vorlage im Bereich der Stadt Bad Mergentheim und der Gemeinde Igersheim geändert (Neufassung Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in der Weise durchgeführt, dass der Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Darstellung der Ziele und Zwecke der Planung für die Dauer von mindestens 10 Arbeitstagen auf den Bürgermeisterämtern Bad Mergentheim, Igersheim und Assamstadt öffentlich ausgelegt wird (Darlegung).
4. Zum Stimmführer für die Abgabe der 2 Stimmen der Gemeinde Assamstadt im Gemeinsamen Ausschuss wird der Bürgermeister bestellt.
5. Diesem Stimmführer wird die Weisung erteilt, die Stimmen der Gemeinde abzugeben, wie vom Gemeinderat (Ziff. 1-3) beschlossen.

Anlagen: (nur elektronisch abgelegt)

- Anl. 01_Berichtigungen FNP
- Anl. 02_Nachvollzug rechtskräftiger Bebauungspläne
- Anl. 03_Wildpark
- Anl. 04_SO Klinik_Caritas
- Anl. 05_SO Kur_MediSpa
- Anl. 06_GE Ried II
- Anl. 07_GE Ried II_neue Flst
- Anl. 08_SO Solar_Schneckenberg_Ne
- Anl. 09_SO Solar_Eschental_Wa
- Anl. 10_SO Solar_Kreuz_Rot
- Anl. 11_SO Solar>Weidenwiesen_Rot_2
- Anl. 12_SO Solar_Furtwiesen_He
- Anl. 13_SO Solar_Sailberg_Ap
- Anl. 14_Aufforstung Wa_FNP
- Anl. 15_Aufforstung Wa_Flächen
- Anl. 16_Aufhebung Konz.zone 7.Ä. FNP
- Anl. 17_SO Feuerwehr_St
- Anl. 18_SO Solar_Harth
- Anl. 19_SO Solar_Neuses
- Anl. 20_SO Solar_Igh
- Anl. 21_Änderung Erlenbachtalstr_Igh
- Anl. 22_GE Wegäcker_Rotwiesen_Harth
- Anl. 23_GE Wegäcker_Rotwiesen_Harth_Auszug FNP
- Anl. 24_Erweiterung Harth. Straße_Igh

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

TOP 3

Biotopverbundplanung - Vergabe der Ingenieursleistungen

BM Döffinger informiert, dass die Bundesregierung mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 die Bundesländer rechtlich verpflichtet hat auf 10 % der Landesfläche einen Biotopverbund zu schaffen. In Baden-Württemberg wurde daher mit dem Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ ein Konzept für eine landesweite Biotopvernetzung entwickelt. Die daraus resultierende Novelle des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes 2020 sieht vor, dass auf 15% der Offenlandflächen ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen werden soll und verpflichtet damit alle öffentlichen Planungsträger die Belange des Biotopverbunds bei ihren Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, ist es notwendig, dass die Gemeinden eine eigene Biotopverbundplanung für ihr Gemarkungsgebiet erstellen. Die Gemeinden erhalten dadurch einen umfassenden Überblick über den Zustand der Natur im Gemeindegebiet und eine fundierte Grundlage für die Weiterentwicklung und Pflege der vorhandenen Biotope. Die Biotopverbundplanung liefert außerdem ein Konzept zur Durchführung konkreter Maßnahmen, die auch als Ausgleich von Eingriffen, beispielsweise als Ökokonto-Maßnahmen, anerkannt werden.

Da es sinnvoller und für die Gemeinden auch wirtschaftlicher ist, die Biotopvernetzung großflächig zu betrachten, haben sich die Gemeinden Ahorn, Assamstadt und Boxberg zusammengeschlossen, um eine gemeinsame Biotopverbundplanung auf den Weg zu bringen. Mit Unterstützung des Landschaftspflegeverbandes wurde zunächst ein Leistungsverzeichnis erstellt anhand dessen die Ingenieurbüros Andrena GbR aus Werbach, Fabion GbR aus Würzburg, Tier- und Landschaftsökologie Deuschle aus Köngen, Roland Steinbach aus Öhringen, Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH aus Weikersheim und Helbig Umweltplanung aus Leonberg aufgefordert wurden ein Angebot abzugeben. Von den angeschriebenen Büros hat lediglich das Landschaftsplanungsbüro Steinbach ein Angebot über 99.946,26 € (brutto) unterbreitet.

Anhand dieses Angebotes wurde ein Zuschussantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde über eine Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur gestellt. Dieser wurde mit Schreiben vom 07.02.2024 mit einer Zuschussquote von 90 % und einem Zuwendungshöchstbetrag von 89.951,53 € bewilligt. Die verbleibenden Kosten sind von den Gemeinden Ahorn, Assamstadt und Boxberg zu tragen. Die Kosten sollen nach den Gemarkungsflächen der Gemeinden aufgeteilt werden.

Gemeinde	Gemarkungsfläche in ha	prozentualer Anteil	Kosten
Ahorn	5393	31,19%	3.117,33 €
Assamstadt	1723	9,96%	995,47 €
Boxberg	10176	58,85%	5.881,84 €
Summe	17292	100,00%	9.994,63 €

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

1. die Vergabe des Auftrages für die Biotopverbundplanung in den Gemeinden Ahorn, Assamstadt und Boxberg an die Fa. Roland Steinbach aus Öhringen zum Angebotspreis von 99.946,26 € inkl. MwSt.
2. die nach Abzug des Zuschusses verbleibenden Kosten zwischen den beteiligten Gemeinden anhand der Gemarkungsgrößen aufzuteilen und den anfallenden Kostenanteil zu tragen.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Fortschreibung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Krautheim

BM Döffinger informiert, dass der Gemeindeverwaltungsverband Krautheim am 31.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verwaltungsgebiet gefällt hat. Anlass für die Änderung war die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes der Stadt Krautheim und der Gemeinde Dörzbach. Während des Verfahrens sind weitere Planungen der Mitgliedsgemeinden auf den Weg gebracht worden, die ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplans für die jeweiligen Bereiche notwendig macht. Die Flächennutzungsplanänderung wurde daher im laufenden Verfahren, das sich rund 8 Jahre hinzog, um zahlreiche weitere Planungen erweitert. Im Juli 2022 wurde schließlich beim Landratsamt Hohenlohekreis die 9. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Krautheim zur Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 17.10.2022 wurde die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes teilweise genehmigt. Da bei mehreren Planungen noch öffentliche Rechtsvorschriften entgegenstanden und für die überarbeiteten Bauflächenbedarfsnachweise sowie die Rücknahme von Bauflächen kein weiteres Beteiligungsverfahren stattgefunden hat, sollen diese Mängel in einer Fortschreibung der Flächennutzungsplanänderung behoben und die Genehmigung dieser Bereiche erreicht werden.

Mit E-Mail vom 04.03.2024 wurde die Gemeinde Assamstadt über die öffentliche Auslegung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme bis spätestens 12.04.2024 unterrichtet. Es besteht u.a. auch die Möglichkeit sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Aufgrund von § 4a Abs. 4 BauGB ist der Entwurf des Flächennutzungsplans auch auf den Homepages der Gemeinden unter www.krautheim.de, www.doerzbach.de und www.mulfingen.de veröffentlicht. Zu den Einzelheiten der Planung wird auf die dortigen Unterlagen verwiesen.

Die vorliegende 1. Fortschreibung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim beinhaltet:

- Umwidmung Gewerbeflächen in Wohnbauflächen in Gommersdorf- Untere Au (2,8 ha)
Aufgrund der großen Nachfrage nach Bauplätzen aus dem Ortsteil Gommersdorf hat die Stadt Krautheim 2018 den Bebauungsplan „Unter Au IV“ am westlichen Ortsrand von Gommersdorf aufgestellt. Der überwiegende Teil des Bebauungsplans war bereits in der 5. Fortschreibung des FNP`s enthalten, nun sollen auch die restlichen Flächen um den bestehenden KFZ- Reparaturbetrieb mit Lackiererei als Wohnbauflächen umgewidmet werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

- Sondergebiet Hüttengebiet in Unterginsbach (0,29 ha)
Um der wilden Lagerung von Holz und den damit verbundenen ästhetischen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft planerisch entgegenzutreten, beschloss der Ortschaftsrat von Unterginsbach, die Umsetzung eines Holz- und Maschinenhallengebiets anzugehen.
- Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet "Mittleres Jagsttal II" (1,78 ha)
Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Erweiterung „Gewerbe-Industrie-Park Mittleres Jagsttal II“ in Dörzbach sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist das Bestreben, weitere Gewerbeflächen ortsnahe zur Verfügung stellen. Die bereits ansässigen Firmen innerhalb des Gewerbe-Industrieparks haben bei der Gemeinde ihr Interesse an weiteren Flächen für Firmenerweiterungen oder Umsiedlungen bekundet. Die Gemeinden Dörzbach und Krautheim möchten dadurch eine Förderung der Wirtschaftskraft sowie eine Verbesserung der lokalen Arbeitsplatzsituation erreichen. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.
- Sondergebiet Hüttengebiet Rengerstal in Dörzbach (1,3 ha)
In ländlichen Regionen bleibt Holz das bevorzugte Heizmaterial für den häuslichen Bereich, wodurch auch in Dörzbach ein hoher Bedarf an Holzlagerplätzen besteht. Andererseits besteht ebenfalls das Erfordernis für Geräteschuppen. Da innerorts keine verträglichen Standorte für Neubauten existieren und von der Natur der Sache ein außerörtlicher Standort aus Emissionsgründen vorzuziehen ist, soll an einem zentralen Standort die Möglichkeit zur Errichtung von Holz- und Geräteschuppen ermöglicht werden.
- Erweiterung Gewerbegebiet Siegenwasen in Hollenbach (14,5 ha)
Das bestehende Gewerbegebiet „Siegenwasen“ in Hollenbach soll um etwa 2 ha in östliche Richtung erweitert und an die Landesstraße 1020 angebunden werden. Dabei werden intensiv ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Das momentan betriebene Bebauungsplanverfahren „Siegenwasen, 2. Erweiterung“ schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die geplante Bebauung bzw. Nutzung. Gleichzeitig wird in diesem Verfahren die notwendige Regenrückhaltung geregelt, was durch ein Regenrückhaltebecken auf der gegenüberliegenden Seite der L1020 erreicht werden soll. Bei der Planumsetzung sind die Belange der südlich der L1020 gelegenen landwirtschaftlichen Aussiedlung ausreichend zu berücksichtigen.
- Umwidmung Gewerbe- und Mischbauflächen in Wohnbauflächen in Mulfingen - Wertplatz (3 ha)
Auf den Flächen des Areals „Wertplatz“ zwischen dem geplanten Kitastandort im Norden und dem geplanten Mehrfamilienhaus am Lärchenweg soll durch die Umwandlung von gemischten Bauflächen und Gewerbeflächen in Wohnbauflächen ein neues Wohnquartier direkt an der Jagst entstehen. Damit soll auch dem im Gemeindeentwicklungskonzept beschlossenen Ziel, Entwicklungsschwerpunkte zu bilden und die Siedlungstätigkeit auf den Kernort Mulfingen sowie Jagstberg zu konzentrieren, Rechnung getragen. Der Wertplatz stellt im Hauptort den topographisch günstigsten Standort für eine zukunftsfähige Wohnbauentwicklung dar. Derzeit stehen im Gemeindegebiet hauptsächlich freistehende Einfamilienhäuser zur Verfügung, die Nachfrage nach differenzierterem Wohnraum ist jedoch sehr hoch.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind jeweils nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Stadt Bad Mergentheim bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet MediSpa“

BM Döffinger erläutert, dass der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 16.12.2021 beschlossen hat, den Bebauungsplan „Sondergebiet MediSpa“ aufzustellen und in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Bebauungsplanvorentwurf gebilligt hat. Mit E-Mail vom 05.03.2024 wurde die Gemeinde Assamstadt um eine Stellungnahme bis zum 10.04.2024 gebeten.

Wesentliche Inhalte des Bebauungsplans:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wellnesshotels mit integrierter Medical Spa-Abteilung und Parkdecks in räumlicher Zuordnung zum Kurpark und zur Solymar-Therme geschaffen. Mit diesem Projekt kann insbesondere der Bedarf an besonderen Unterkunftsformen sowie Wellness- und Gesundheitsangeboten gedeckt werden. Der Planbereich soll als Sonstiges Sondergebiet i.S. von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,39 ha auf dem Flurstück mit der Nr. 787 in der Gemarkung Bad Mergentheim.

Die kompletten Unterlagen können im Internet unter www.bad-mergentheim.de unter der Rubrik Menü / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Bauleitpläne: Auslage eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Stadt Krautheim bezüglich deren Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neunstetten“

BM Döffinger informiert, dass der Gemeinderat der Stadt Krautheim in seiner Sitzung am 22.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neunstetten“ beschlossen hat. Mit Schreiben vom 07.03.2024 hat die Stadt Krautheim (über das Planungsbüro IFK-Ingenieure aus Mosbach) um eine Stellungnahme bis zum 12.04.2024 gebeten.

Wesentliche Inhalte des Bebauungsplans:

Die Planung trägt dazu bei, die durch die Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus erneuerbaren Energien gewinnen, 50 % geringerer Verbrauch und 90 % weniger Treibhausgase. Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des

Verhandlung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Öffentlich

Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

Der Planbereich befindet sich rund 1 km nordwestlich des Stadtteils Neunstetten. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 19,7 ha.

Die kompletten Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Krautheim unter: www.krautheim.de eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

TOP 7

Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter

BM Döffinger informiert, dass die Freiwillige Feuerwehr Assamstadt in der ordentlichen Hauptversammlung am 01. März 2024 Herrn Daniel Hügel (erneut) zum Kommandanten gewählt hat.

Des Weiteren wurden Patrick Leuser und Tobias Frank (erneut) zu stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz bedürfen diese Wahlen der Zustimmung des Gemeinderates. Erst nach der Zustimmung durch das Gremium können der Kommandant und seine Stellvertreter von Bürgermeister Döffinger bestellt werden.

Der BM dankt den drei in der Sitzung als Zuhörer anwesenden Führungskräften der Feuerwehr für deren Engagement sowie für die hervorragende Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

BESCHLUSS:

Das Gremium stimmt den Wahlen von Daniel Hügel zum Kommandanten sowie von Patrick Leuser und Tobias Frank zu stellvertretenden Kommandanten jeweils einstimmig zu.

TOP 8

Baugesuche

Es sind keine Bauanträge zur Beratung eingegangen.

TOP 9

Verschiedenes

GR Freudenberg erkundigt sich danach, ob der Grundstückseigentümer, auf dessen Fläche der Briefkasten der Dt. Post steht, eine Entschädigung/Pacht oder dergleichen erhält. Falls ja, sollte man sich überlegen, ob dieser Briefkasten auf eine kommunale Fläche gestellt wird. BM Döffinger ist nichts über eine Entschädigung bekannt.

Eine Notwendigkeit zur Änderung des Briefkastenstandorts wird nicht gesehen.

Vorsitzender:

Gemeinderäte:

Schriftführer: